

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 19980630_d_ch_b_00 vom 30. Juni 1998

FINMA Versicherungsrecht, 1998-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_19980630_d_ch_b_00

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 19980630_d_ch_b_00 du 30 juin 1998

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 19980630_d_ch_b_00 del 30 giugno 1998

Erwägungen

E. 2

ist Rechtsanwendung und vom Bundesgericht im Berufungsverfahren frei überprüfbar (BGE 118 II 365 E. 1 S. 366, 113 II 49 E. 1a). Die in den Policen zum Ausdruck kommenden Wortlaute der Verträge besagen mit Bezug auf die Taggelder nichts über eine gegenseitige Abhängigkeit im Sinne eines Kumulationsverbotes. Auch dass ein solches dennoch in der beim zweiten Vertragsabschluss gegebenen Situation dem tatsächlichen Willen der Parteien entsprochen hätte, wird von der Vorinstanz nicht festgestellt. Wenn nun die Beklagte trotz im Übrigen richtiger Bezugnahme auf die Vertragsauslegung den wirklichen Willen und das wirkliche Denken der Parteien glaubt ausmachen zu können, missachtet sie die Bindung des Bundesgerichts an den vom Sachrichter abschliessend umschriebenen Sachverhalt (Art. 63 Abs. 2 OG). Sie ist damit nicht zu hören. Aus dem angefochtenen Urteil ist nicht ersichtlich, und auch die Berufung gibt keine diesbezüglichen Hinweise, dass die Beklagte schon im kantonalen Verfahren die Taggelder als blossen und einmalig limitierten Auslagenersatz verstanden hätte. Zwar verstösst sie mit der nunmehr so begründeten Argumentation nicht gegen die Begründungsbeschränkung von Art. 55 Abs. 1 lit. c OG, vermag aber auch mit dieser anscheinend neuen Version nicht zu überzeugen. Weder gab das Verhalten des Klägers Anlass zur Annahme, er erwarte aus beiden Versicherungen zusammen nur eine Entschädigung von Fr. 50.- zur Deckung von Auslagen, noch liess das Verhalten der Beklagten darauf schliessen, dass sie solches gemeint haben könnte. Was auch immer der Kläger durch die Versicherungsleistungen gedeckt haben wollte, wenn er überhaupt an eine konkrete Zweckbestimmung gedacht hat, zwingt nicht zur Annahme, dass die Aufbesserung um Fr. 50.- durch die zweite Police nicht Bedürfnis und Erwartung entsprochen hätte. Das gilt auch dann, wenn der Kläger sich vernünftigerweise - wie die Beklagte sich ausdrückt - gegen Verdienstaussfall noch anderweitig versichert haben sollte, worüber jedenfalls die Vorinstanz nichts aussagt und anscheinend der Beklagten auch nichts bekannt war. Dass vor allem auch die Beklagte von einer zweiten Vollversicherung ausging und der Kläger darauf vertrauen konnte, kommt in der beide Mal vollen Prämie zum Ausdruck. Wie die Vorinstanz für das Bundesgericht verbindlich feststellt (Art. 63 Abs. 2 OG), wurde eine Reduktion nur dafür und in der Erwartung gewährt, dass der Kläger der Beklagten dank seiner Stellung als Fahrlehrer Kunden würde vermitteln können. Da nach übereinstimmender und zutreffender Auffassung der Parteien auch die sog. Unklarheitsregel (BGE 122 III 118 E. 2a S. 122, 109 II 213 E. 2b S. 218, 107 II 226 E. 5 S. 230, je mit Hinweisen) nicht zum Tragen kommen kann, führt somit die Vertragsauslegung zum Ergebnis, dass der Kläger bei der Beklagten für zwei kumulierbare Taggelder versichert war und daher die ihm von der Vorinstanz zugesprochene, im Quantitativ nicht bestrittene Leistung beanspruchen kann.

Nach dem Gesagten ist die Berufung abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Die Beklagte wird somit kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.